

# SATZUNG

## zur Änderung der

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Abschnitt

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbepark Raum Lahr“ vom 04.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 41 wird wie folgt gefasst:

#### § 41 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 36 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser € 3,84.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 5 gewichteten, versiegelte Fläche € 0,04.

#### II. Abschnitt

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres, seit der Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lahr/Schwarzwald, den 14.12.2021

  
Zweckverbandsvorsitzender  
OB Markus Ibert